

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 1046/2023

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 09.05.2023
Bearbeiter: Claudia Wittke	Wahlperiode 2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Lüderitz	30.05.2023		
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	12.06.2023		
Stadtrat	21.06.2023		

Betreff: Antrag der Ortschaft Lüderitz - Austritt der Ortschaft Lüderitz mit seinen Ortsteilen aus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Beschlussvorschlag:

Die Ortsbürgermeisterin der Ortschaft Lüderitz beantragt auf Beschluss des Ortschaftsrates aus der Sitzung vom 26.04.2023 gemäß § 85 Abs. 4 S. 2, 3 KVG LSA, der Stadtrat möge den Austritt der Ortschaft Lüderitz und seiner Ortsteile (Groß-Schwarzlosen, Stegelitz) aus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	x	Nein	
nicht abschätzbar	Jahr 2023			kann nicht benannt werden
EUR	Produkt-Konto:			
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

Anlagen: NS Ortschaftsrat Lüderitz v. 26.04.2023

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Der Ortschaftsrat Lüderitz stimmte in seiner Sitzung vom 26.04.2023 für einen Antrag der Ortsbürgermeisterin an den Stadtrat zur Beschlussfassung über einen Austritt der Ortschaft Lüderitz und seiner Ortsteile (Groß-Schwarzlosen und Stegelitz) aus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ab.

Zur Klarstellung:

Ortschaftsrat Lüderitz hat nicht den Austritt der Ortschaft aus der Einheitsgemeinde Tangerhütte beschlossen, was ihm auch nicht zusteht, sondern die Aufnahme eines solchen Punktes auf die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung Tangerhütte beantragt. Beschlüsse über die Ausgliederung der Ortschaft aus dem Gemeindegebiet und/oder ihre Eingliederung in eine Nachbargemeinde unterfallen nicht dem Kompetenzbereich eines Ortschaftsrates. Ortschaften sind Gebietsteile einer Gemeinde bzw. Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Dem Ortschaftsrat sind kraft Gesetzes keine eigenen Entscheidungsbefugnisse eingeräumt. Ihm können Entscheidungsbefugnisse allein nach Maßgabe des § 84 Abs. 3 KVG LSA vom Gemeinderat übertragen werden, wobei allerdings die dem Gemeinderat nach § 45 Abs. 2 und 3 KVG LSA zustehenden Entscheidungen ausgenommen sind. Vom Ortschaftsrat könnte eine Initiative auf Eingliederung eines Ortsteils in eine Nachbargemeinde ausgehen (§ 84 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA).

Die Grundsatzentscheidung, ob und wie eine Änderung des Gemeindegebiets durchgeführt werden soll, obliegt allerdings allein dem Gemeinderat der Einheitsgemeinde, zu der der Ortsteil gehört.

Gemäß § 85 Abs. 4 S. 3 ist über diesen Antrag auf der Sitzung des übernächsten Stadtrates oder zuständigen Ausschusses, jedoch nicht später als 3 Monate nach Stellung des Antrages zu beraten und zu entscheiden.

Verfahren:

Die Voraussetzungen für eine Gebietsänderung von Gemeinden bestimmen sich auf der Grundlage der §§ 17 ff. des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA).

§ 17 Abs. 1 KVG LSA bestimmt, dass Gemeinden nur aufgelöst, Grenzen geändert oder neu gebildet werden können aus Gründen des Gemeinwohls.

In § 18 ff ist das konkrete Verfahren von Gebietsänderungen geregelt. So können Gemeinden Vereinbarungen über die freiwillige Änderung des Gemeindegebiets durch Eingliederung einer Gemeinde in eine Nachbargemeinde, durch Zusammenschluss von benachbarten Gemeinden zu einer neuen Gemeinde oder aber auch durch Umgliederung von Gebietsteilen einer Gemeinde treffen (§ 18 Abs. 1 KVG LSA).

Soll etwa ein Ortsteil einer Gemeinde in eine andere Gemeinde umgegliedert werden, setzt dies eine einvernehmliche Gebietsänderungsvereinbarung voraus, die von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder zu beschließen ist.

Soll ein Ortsteil einer Gemeinde in eine andere Gemeinde umgegliedert werden, setzt dies einen Beschluss des Stadtrates Tangerhütte und der beteiligten Gemeinde voraus.

Das Ergebnis des o.g. Vorganges prüft die Kommunalaufsichtsbehörde im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens hat die Kommunalaufsicht zu prüfen, ob die vertraglich vereinbarte Gebietsänderung aus Gründen des Gemeinwohls i.S.d. § 17 Abs. 1 KVG LSA erfolgt.

Vor der endgültigen Beschlussfassung des Gemeinderates über den Gebietsänderungsvertrag ist nach § 18 Abs. 1 Satz 6 KVG LSA eine Anhörung der Bürgerinnen und Bürger durchzuführen, die in dem von der Umgliederung betroffenen Ortsteil wohnhaft sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine weitergehende Einschätzung kann die Verwaltung noch nicht vornehmen, da noch nicht klar ist, inwieweit die Ortschaft Lüderitz sich den Austritt im Weiteren vorstellt. Ist das Bestreben sich einer Nachbargemeinde anzuschließen oder ist eine Umgliederung angestrebt. Das gesamte Verfahren wird ca. eine Zeitspanne von 6-12 Monaten andauern. Es bleiben die Fragen

- der Finanzierung einer möglichen Gebietsänderung (Personalkosten, Rechtsanwaltskosten, weitere Umgliederungskosten);
- wie sieht der Bestand der restlichen Einheitsgemeinde nach einer Ausgliederung der Ortschaft Lüderitz und seiner Ortsteile aus.

Zur Absicherung des Verfahrens sind zusätzliche interne wie externe Ressourcen vorzuhalten.

Die Entscheidung über eine Veränderung der Gemeindegrenzen obliegt nach § 45 Abs. 2 Nr. 15 KVG LSA jedoch ausschließlich dem Stadtrat als Hauptorgan der Gemeinde.